

Az.: 4 A 1226/17
12 K 56/15



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
vertreten durch den Landrat
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

wasserrechtlicher Anordnung
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor und die Richterin am Verwaltungsgericht Eichhorn-Gast aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 27. August 2019

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. August 2017 - 12 K 56/15 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die Anordnung des Beklagten, die von ihr im Oktober 2013 eingestellte Ersatzwassereinleitung in den P....bach wieder aufzunehmen.
- 2 Nach dem Zweiten Weltkrieg nahm die Sowjetunion u. a. im sächsischen Erzgebirge den Uranerzbergbau auf. 1947 wurden die Bergwerke in der damaligen sowjetischen Besatzungszone zu Reparationszwecken in das Eigentum der Sowjetunion überführt. Die enteigneten Bergwerksunternehmen wurden zur "Abteilung der sowjetischen staatlichen Aktiengesellschaft W..... in Deutschland" (S.. W.....) zusammengeschlossen. Aufgrund eines Abkommens zwischen den Regierungen der Sowjetunion und der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. August 1953 wurde die "G..... So.....- D..... A..... W....." (S... W.....) gegründet. Dieser wurde das Recht zur Suche, Erkundung, Gewinnung und Aufbereitung von Uranerzen auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik eingeräumt. Mit der Deutschen Einheit ging der bisherige Anteil der Deutschen Demokratischen Republik an der S... W..... auf die Bundesrepublik Deutschland über. Am 16. Mai 1991 wurde mit der Sowjetunion ein Regierungsabkommen über die Beendigung der Tätigkeit der S... W..... abgeschlossen, in dem die sowjetische Seite ihren Aktienanteil von 50 vom Hundert unentgeltlich auf die deutsche Seite übertrug und beide Vertragsparteien auf jedwede völkerrechtlichen, zivilrechtlichen oder sonstigen Ansprüche gegeneinander verzichteten, die aus der Zusammenarbeit in der S... und der Beendigung dieser

Zusammenarbeit entstehen könnten. Durch das Zustimmungsgesetz zu dem Abkommen (sogenanntes W.....-Gesetz vom 12. Dezember 1991, BGBl II S. 1138) wurde die S... W..... in eine Gesellschaft deutschen Rechts, die Klägerin, umgewandelt. Inhaberin des einzigen Gesellschaftsanteils ist die Bundesrepublik Deutschland. Alleiniger Gesellschaftszweck der Klägerin ist die Stilllegung der Bergbaubetriebe sowie die Sanierung und Rekultivierung der Bergbaultlasten des Unternehmens (BVerfG, Kammerbeschl. v. 2. Dezember 1999 - 1 BvR 1580/91 -, juris Rn. 2-5).

- 3 Der P....bach wird im Gewässerlaufverzeichnis des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Geologie und Landwirtschaft als Gewässer zweiter Ordnung geführt. Er ist in historischen und aktuellen Karten in unterschiedlicher Schreibweise (P....-, P....-, B....-, B....bach) verzeichnet. Im Zuge von bergbaulichen Erkundungsarbeiten der Rechtsvorgängerin der Klägerin (S... W.....) zur Aufsuchung von Uran in den 1960er Jahren sind die unterirdischen natürlichen Quellen des P....baches durch irreversible Schädigungen des ersten Grundwasserleiters trocken gefallen. Die Klägerin bzw. ihre Rechtsvorgängerin speisten seitdem zur Aufrechterhaltung seiner Gewässer-funktion Ersatzwasser in den P....bach ein.
- 4 Am 1. Oktober 1986 hatte die Staatliche Gewässeraufsicht - Wasserwirtschaftsdirektion Obere Elbe - Neiße - der S... W....., Jugendbergbaubetrieb K....., eine wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung für die Entnahme von Grundwasser sowie für die Einleitung von Schacht- und Abwasser erteilt. Die Nebenbestimmung 4.18 sah vor, dass für die durch Bohrarbeiten der S... W..... ausgefallene Quelle des P....baches vom Jugendbergbaubetrieb K..... ständig eine Wassermenge von 50 m³/h in den Oberlauf des P....baches überzuleiten sei.
- 5 Am 3. Dezember 2003 erteilte das Bergamt C..... der Klägerin auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes und des Sächsischen Wassergesetzes die Erlaubnis für das Einleiten von Wasser in die P.... zur Vorflutregulierung (sog. Ersatzwasserbereitstellung entsprechend der Festlegung in der Nebenbestimmung 4.18 der wasser-rechtlichen Nutzungsgenehmigung vom 1. Oktober 1986). Zudem waren für die Einleitung in den P....bach bestimmte Überwachungswerte vorgesehen.

- 6 Mit Schreiben vom 28. Mai 2013 erklärte die Klägerin gegenüber dem Sächsischen Oberbergamt den Verzicht (§ 20 SächsWG a. F.) auf die o. g. wasserrechtliche Erlaubnis vom 3. Dezember 2003; hierüber informierte das Oberbergamt den Beklagten mit Schreiben vom 6. Juni 2003. Nach einer behördeninternen Beratung zwischen den Vertretern der oberen und unteren Wasserbehörde, der oberen Naturschutzbehörde, der Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz, dem Sächsischen Oberbergamt und dem Bürgermeister der Gemeinde Struppen teilte das Sächsische Oberbergamt der Klägerin mit Schreiben vom 13. September 2013 mit, dass gegenwärtig keine Zustimmung zum Verzicht auf die Erlaubnis, insbesondere für die Einstellung der Wassereinspeisung zur Vorflutregelung gegeben werden könne. Unter dem 11. Oktober 2013 erklärte die Klägerin gegenüber dem Sächsischen Oberbergamt nochmals schriftlich unter Hinweis auf § 11 SächsWG n. F. den Verzicht auf die wasserrechtliche Erlaubnis vom 3. Dezember 2003 und teilte mit, dass sie nach Zugang der Verzichtserklärung und "dem damit verbundenen Erlöschen der Erlaubnis" die Ersatzwasserbereitstellung einstellen werde, was sie dann auch veranlasste.
- 7 Mit Bescheid vom 24. Oktober 2013 ordnete der Beklagte - unter Anordnung des Sofortvollzugs - gegenüber der Klägerin an, die Ersatzwassereinleitung unverzüglich, spätestens bis zum 1. November 2013, wieder im bisherigen Umfang aufzunehmen. Er stützte die Anordnung nach der Begründung des Bescheids zum einen als Maßnahme der Gewässeraufsicht zur Gefahrenabwehr auf § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG, zum anderen auf § 12 Abs. 1 SächsWG.
- 8 Auf den Antrag der Klägerin ordnete das Verwaltungsgericht Dresden mit Beschluss vom 15. November 2013 - 2 L 1067/13 - die aufschiebende Wirkung des von der Klägerin eingelegten Widerspruchs vom 24. Oktober 2013 an. Die dagegen eingelegte Beschwerde des Beklagten wies das Sächsische Obergerverwaltungsgericht mit Beschluss vom 27. Juni 2014 - 4 B 502/13 - zurück. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, die Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG seien nicht erfüllt, da der Bescheid keine Maßnahme der Gewässeraufsicht darstelle. Der durch die Ersatzwassereinleitungen gespeiste P....bach sei nicht als oberirdisches Gewässer anzusehen; er sei nicht vollständig in den Wasserkreislauf eingebunden. Die Anordnung diene nicht der Sicherstellung der Erfüllung einer Verpflichtung. Eine

allgemeine Pflicht zum Ausgleich von Eingriffen in den Wasserhaushalt sei nicht erkennbar. Die Anordnung könne auch nicht auf § 12 Abs. 1 SächsWG gestützt werden. Die Anordnung verpflichte die Klägerin gerade zu den Einleitungen, die ihr durch die Erlaubnis vom 3. Dezember 2003 gestattet gewesen seien; eine erneute Erteilung sei möglich.

9 Den Widerspruch der Klägerin wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 17. Dezember 2014 zurück. Zur Begründung führte der Beklagte im Wesentlichen aus, der P....bach sei ein natürliches oberirdisches fließendes Gewässer zweiter Ordnung, das dem Geltungsbereich der Wassergesetze unterliege. Der frühere Eingriff in die Gewässereigenschaften des P....baches sei zeitnah und vollumfänglich durch eine Ersatzwassereinspeisung auszugleichen. Durch die Kompensation sei bis zur Einstellung der Ersatzwassereinleitung im Oktober 2013 sichergestellt gewesen, dass der P....bach in seinem Verlauf weiter am natürlichen Wasserkreislauf im bisherigen Umfang habe teilnehmen können. Die Verpflichtung aus der Nebenbestimmung 4.18 der wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung vom 1. Oktober 1986 bestehe weiterhin, da die Erlaubnis vom 3. Dezember 2003 darauf Bezug nehme. Der Beklagte verlange lediglich die Fortsetzung der Ersatzwassereinspeisung in dem seit Jahrzehnten erfolgten Umfang, bis in einem entsprechenden Verfahren über deren Fortsetzung oder Einstellung endgültig entschieden werde. Dem dürfe die Klägerin nicht durch ein einseitiges Abstellen der Ersatzwassereinleitung vorgreifen.

10 Zur Begründung ihrer Klage vom 14. Januar 2015 hat die Klägerin vorgetragen, dass die Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG nicht vorlägen. Durch ihren erklärten Verzicht auf die wasserrechtliche Erlaubnis sei diese erloschen. Auch § 12 Abs. 1 SächsWG sei nicht einschlägig, weil die Vorschrift nur Fälle von nachteiligen Einwirkungen auf ein Gewässer betreffe, die in einem adäquaten Ursachenzusammenhang mit dem Fortbestand, einer Veränderung oder der Beseitigung einer Wasserbenutzungsanlage stünden. Der Gewässereigentümer habe keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit. Da die Benutzung des Gewässers im Rahmen eines bergrechtlichen Betriebsplanes erfolgt sei, sei der Beklagte zudem unzuständig. Die Nebenbestimmung 4.18 der wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung vom 1. Oktober 1986 sei durch die Erlaubnis vom 3. Dezember 2003 aufgehoben.

- 11 Der Beklagte hat vorgetragen, dass die Ersatzwassereinspeisung dem Ausgleich eines Eingriffs der Rechtsvorgängerin der Klägerin diene. Diese habe bei bergbaulichen Erkundungsarbeiten in den 1960er Jahren die bis dahin vorherrschenden Grundwasserverhältnisse im Bereich T..... nachhaltig und irreversibel verändert. Durch die Ersatzwassereinspeisung seien die Eingriffe in den ersten Grundwasserleiter lediglich kompensiert worden, indem die dem P....bach ansonsten auf natürlichem Wege zulaufende und durch die Bergbautätigkeit entzogene Wassermenge durch Überleitung von Grundwasser aus dem dritten Grundwasserleiter ersetzt worden sei. Diese Pflicht zum Ausgleich der nicht nur geringfügigen Beeinträchtigung des P....baches bestehe weiter. Dabei gehe es nicht um die Frage der (rechtmäßigen) Gewässernutzung, sondern um die Abwehr von Gefahren für den P....bach sowie Flora, Fauna und andere Schutzgüter in seinem Bereich. Die nachteiligen Folgen ließen sich nur verhindern, wenn die Einspeisung auf Kosten des bisherigen Erlaubnisinhabers fortgeführt werde, bis in einem dafür vorgesehenen Verfahren darüber abschließend befunden werde oder die Einspeisung im Ergebnis der Wiederherstellung natürlicher Grundwasserverhältnisse nach der Grubensanierung überflüssig werde. Mit der Verpflichtung zur Ersatzwassereinspeisung werde auch die bergbauliche Nachsorge als Elementarprinzip des Umweltrechts verwirklicht.
- 12 Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, dass sich auch ohne Ersatzwassereinspeisung Wasser im Bach befindet, allerdings in deutlich geringerer Menge.
- 13 Mit Urteil vom 18. August 2017 - 12 K 56/15 - hat das Verwaltungsgericht Dresden die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, der angefochtene Bescheid finde seine Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 Nr. 2 SächsWG, dessen Voraussetzungen vorlägen. Die Erlaubnis des Bergamtes C..... vom 3. Dezember 2003 zum Einleiten von Wasser in den P....bach sei durch den Verzicht der Klägerin erloschen und eine erneute Erteilung nicht möglich. Der Beklagte sei auch für den Erlass des Bescheides zuständig, da mit dem Verzicht der Klägerin die aus den Betriebsplänen herrührende Zuständigkeit der Bergbehörde für wasserrechtliche Entscheidungen geendet habe. Die Ermessensentscheidung sei nicht zu beanstanden. Es könne offen bleiben, ob zudem die Voraussetzungen der wasserrechtlichen Generalklausel des § 100 WHG vorlägen.

- 14 Auf den Antrag der Klägerin hat der Senat mit Beschluss vom 19. Februar 2019 die Berufung zugelassen.
- 15 Die Klägerin trägt in der am 21. März 2019 beim Oberverwaltungsgericht eingegangenen Berufungsbegründung vor, es werde weiterhin bestritten, dass die S... W..... als Rechtsvorgängerin der Klägerin durch bergbauliche Erkundungsarbeiten und Bohrungen die Quellen des P....baches irreversibel geschädigt habe, wodurch diese trocken gefallen seien. Das Vorliegen eines Bergschadens sei nicht geprüft und nachgewiesen worden. In diesem Fall sei der Verwaltungsrechtsweg nicht eröffnet. Eine Störereigenschaft der Klägerin sei nicht nachgewiesen.
- 16 Sie beantragt,
- das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. August 2017 - 12 K 56/15 - zu ändern und den Bescheid des Beklagten vom 24. Oktober 2013 und den Widerspruchsbescheid vom 17. Dezember 2014 aufzuheben.
- 17 Der Beklagte beantragt,
- die Berufung zurückzuweisen.
- 18 Die Ausführungen der Klägerin gingen an der Sache vorbei, einzig die Erkenntnis, dass es sich bei dem P....bach um ein natürliches Oberflächengewässer handele, habe sich durchgesetzt. Die Einstellung der Ersatzwassereinspeisung durch die Klägerin führe zu einer wesentlichen Umgestaltung des Gewässers, da dieses erheblich weniger Wasser führe. Der P....bach werde im Wesentlichen lediglich noch aus den zufließenden Niederschlägen und im Frühjahr von Schneeschmelzwasser gespeist. Damit könnten die Pflanzen und Bäume am Gewässer nicht mehr in ausreichendem Maß mit Wasser versorgt werden. Gewässernahe Feuchtgebiete würden so beseitigt. Es sei zu besorgen, dass die sich seit Jahrzehnten herausgebildete Flora und Fauna Schaden nehme. Dem höchsten Wasserfall der Sächsischen Schweiz werde die landschaftsprägende Erscheinung genommen. Auch das Selbstreinigungsvermögen des P....baches werde stark eingeschränkt.
- 19 Die Berichterstatterin hat am 17. April 2019 einen Erörterungstermin durchgeführt. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten des erstinstanzlichen

Verfahrens und des Berufungsverfahrens und der beigezogenen Behördenakten verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

- 20 Die zulässige - insbesondere innerhalb der Frist aus § 124a Abs. 6 Satz 1 VwGO begründete - Berufung hat in der Sache keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen.
- 21 Der Bescheid des Beklagten vom 24. Oktober 2013 und der Widerspruchsbescheid vom 17. Dezember 2014 sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts finden die Bescheide ihre Rechtsgrundlage in § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG (1.), nicht aber in § 12 SächsWG (2.).
- 22 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Frage der Rechtmäßigkeit der Bescheide ist der Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides am 17. Dezember 2014.
- 23 1. Die Anordnungen unter I. Ziff. 1 des angegriffenen Bescheids vom 24. Oktober 2013 dienen dazu, dass die Klägerin ihrer Pflicht zur Ersatzwassereinleitung, die sich aus dem Bescheid des Bergamtes C..... vom 3. Dezember 2003 zum Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes i. V. m. der Auflage 4.18 der wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung vom 1. Oktober 1986 ergibt und die die Klägerin eingestellt hat, ohne hierzu berechtigt zu sein, wieder nachkommt.
- 24 Der Bescheid ist formell rechtmäßig, insbesondere ist der Beklagte als untere Wasserbehörde nach § 109 Abs. 1 Nr. 3 SächsWG für den Erlass des Bescheides nach § 110 Abs. 1 Satz 1 SächsWG, nach dem den unteren Wasserbehörden der Vollzug wasserrechtlicher Vorschriften, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes und des SächsWG obliegt, zuständig.
- 25 Die Klägerin kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass der Beklagte für den Erlass des Bescheids nicht zuständig sei, weil die ihr erteilte wasserrechtliche Erlaubnis vom 3. Dezember 2003 vom Bergamt C..... erteilt wurde. Zwar ist die Bergbehörde nach § 19 Abs. 2 WHG dann zuständig, wenn ein bergrechtlicher

Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vorsieht. Auch über den Widerruf einer nach § 19 Abs. 1 WHG erteilten Erlaubnis oder Bewilligung oder einer nach Absatz 2 erteilten Erlaubnis sowie über den nachträglichen Erlass von Inhalts- und Nebenbestimmungen entscheidet auf Antrag der zuständigen Wasserbehörde in den Fällen des Absatzes 2 die Bergbehörde. Die Zuständigkeit nach § 19 WHG besteht aber nur hinsichtlich einer Erlaubnis nach § 10 oder § 15 WHG, vorliegend ist der Beklagte jedoch auf der Grundlage der wasserrechtlichen Generalklausel nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG tätig geworden.

26 Bei dem P....bach handelt es sich um ein Gewässer im Sinne des § 2 Abs. 1 WHG. Zu den Gewässern gehören nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 WHG oberirdische Gewässer. Dabei handelt es sich nach § 3 Nr. 1 WHG um das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser. Unerheblich ist, wie das Wasser in das Bett gelangt und ob es vor dem Eintritt in das Bett Grundwasser, Oberflächenwasser oder Regenwasser war. Gewässer sind zudem dadurch gekennzeichnet, dass sie in den natürlichen Wasserkreislauf eingebunden sind und damit auch eine Verbindung zur Ökologie haben (Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 3 Rn. 4). Ob eine Einbindung in den natürlichen Wasserkreislauf vorliegt, unterliegt einer funktionsbezogenen, an den tatsächlichen Gegebenheiten orientierten Betrachtungsweise (BVerwG, Urt. v. 27. Januar 2011 - 7 C 3.10 -, juris Rn. 17 ff.).

27 Diese Kriterien für das Vorliegen eines oberirdischen Gewässers sind hier erfüllt. Die Beteiligten sind sich - anders als noch im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes - 2 L 1067/13 - und im Beschwerdeverfahren - 4 B 502/13 - darüber einig, dass sich auch ohne die Einleitung von Ersatzwasser Wasser im P....bach befindet, allerdings in deutlich geringerer Menge. Dadurch ist der Bach weiterhin in den natürlichen Wasserkreislauf eingebunden und hat Anteil an den Gewässerfunktionen; eine Absonderung vom natürlichen Wasserhaushalt ist nicht erfolgt. Bestätigt wird die Einordnung des P....baches als oberirdisches Gewässer durch die Ausführungen der Leiterin des Referats Gewässerschutz im Umweltamt des Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht (s. Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 15. Mai 2017 - 12 K 56/15 -, S. 2). Sie hatte ausgeführt, dass ein Gewässer immer aus einem ober- und einem unterirdischen Einzugsgebiet gespeist

werde und das unterirdische Einzugsgebiet des P....baches seit den Probebohrungen gestört sei. Da das Wasser aus dem unterirdischen Einzugsgebiet fehle, fließe das Gewässer nicht mehr in seinem ursprünglichen Ausmaß. Das oberirdische Einzugsgebiet stelle aber weiter Wasser zur Verfügung. Die Gewässereigenschaft des P....baches ergibt sich im Übrigen aus der Eintragung als Gewässer zweiter Ordnung im Gewässerlaufverzeichnis, das vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie geführt wird (www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map). In Bezug auf das Gewässerlaufverzeichnis haben die Vertreter des Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 15. Mai 2017 erklärt, dass es fortlaufend aktualisiert werde und alle Gewässer, die darin verzeichnet seien, festgestellte Gewässer seien.

- 28 Der angefochtene Bescheid ist auch materiell rechtmäßig. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 WHG liegen vor.
- 29 Nach § 100 Abs. 1 Satz 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Nach Satz 2 ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen. Voraussetzung für ein Einschreiten der zuständigen Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG ist entweder das Erfordernis der Vermeidung oder Beseitigung einer Beeinträchtigung des Wasserhaushalts (Alt. 1) oder die Erforderlichkeit zur Sicherstellung der Verpflichtungen nach Satz 1 (Alt. 2). Anordnungen nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG können insoweit auch zur Durchsetzung wasserrechtlicher Verpflichtungen ergehen, die zum Zwecke der Konkretisierung in andere Bescheide in Form von Inhalts- und Nebenbestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung oder sonstigen Zulassung aufgenommen wurden, um sonst zu erwartende schädliche Gewässerveränderungen zu vermeiden oder auszugleichen. Es handelt sich um eine spezielle Befugnisnorm zur Gefahrenabwehr und Schadensbeseitigung. Eine Gefahr als Voraussetzung wasserbehördlichen Einschreitens auf der Grundlage von § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG

ist grundsätzlich bei einem (drohenden) Verstoß gegen Normen des geltenden Wasserrechts gegeben (Czychowski/Reinhardt a. a. O., § 100, Rn. 33, 37 m. w. N.).

30 Vorliegend ist die Anordnung zur Wiederaufnahme der Ersatzwassereinleitung sowohl notwendig, um die Erfüllung der der Klägerin obliegenden Pflicht sicherzustellen, als auch um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu verhindern, die sich aus der Einstellung der Wassereinleitung ergeben.

31 Entgegen der Ansicht der Klägerin ist ihre Pflicht zur Ersatzwassereinspeisung nicht durch ihren mit Schreiben vom 29. Mai 2013 bzw. 11. Oktober 2013 erklärten Verzicht auf die wasserrechtliche Erlaubnis vom 3. Dezember 2003 entfallen. Denn ihr Verzicht hat nicht zu einem Wegfall der Pflicht zur Ersatzwassereinleitung geführt.

32 Zwar kann nach § 11 SächsWG der Nutzungsberechtigte auf eine Erlaubnis, eine Bewilligung, eine Gestattung nach § 5 Abs. 3 SächsWG, ein altes Recht oder eine alte Befugnis schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Wasserbehörde verzichten. Bei einer durch einen Verwaltungsakt vermittelten Rechtsposition setzt der Verzicht voraus, dass der Verzichtende Inhaber des materiellen Rechts aus dem Verwaltungsakt (geworden) ist. Außerdem muss der Berechtigte über den Bestand des Rechts verfügen können. Denknotwendig scheidet bei einer Verpflichtung die Möglichkeit des Verzichts aus. Zudem kann die Dispositionsbefugnis aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eingeschränkt sein, ist aber auch ohne ausdrückliche Regelung ausgeschlossen, soweit dem Verzicht öffentliche Interessen entgegenstehen (BVerwG, Urt. v. 17. November 2016 - 6 C 36.15 -, juris Rn. 14 m. w. N.).

33 Vorliegend konnte die Klägerin nicht wirksam auf die wasserrechtliche Erlaubnis vom 3. Dezember 2003 verzichten, weil diese ihr entgegen ihrer Ansicht nicht nur ein Recht, sondern (auch) eine Pflicht zur Ersatzwassereinleitung vermittelte. Diese Erlaubnis konkretisiert die bereits seit 1986 bestehende Pflicht zur Ersatzwassereinleitung in den P....bach, die der Rechtsvorgängerin der Klägerin erstmals mit der wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung vom 1. Oktober 1986 auferlegt wurde. Der S... W..... war mit dieser Genehmigung zum einen für den Jugendbergbaubetrieb K..... die Entnahme von Grundwasser und die Einleitung von Schacht- und Abwasser erlaubt worden. Andererseits enthielt die Genehmigung auch

Bedingungen und Auflagen, die unter Ziffer 4 aufgeführt sind, wobei die Auflage 4.18 Ausgleichsmaßnahmen für nachteilige Beeinflussungen von Gewässern durch die Arbeiten der Rechtsvorgängerin der Klägerin regelte. Dies folgt eindeutig aus der Formulierung "Werden durch die bergbaulichen oder sonstigen Arbeiten des Jugendbergbaubetriebes K..... oder deren Auswirkungen andere bestehende wasserwirtschaftliche Nutzungen oder Gewässer nachteilig beeinflusst, so sind diese nachteiligen Auswirkungen durch gleichwertige und rechtzeitige Ersatzmaßnahmen vom Jugendbergbaubetriebes K..... auszugleichen". Weiter ist in Satz 3 dieser Auflage betreffend den P....-bach geregelt: "Für die durch Bohrarbeiten der S... W..... ausgefallene Quelle des P....baches ist vom Jugendbergbaubetrieb K..... ständig eine Wassermenge von 50 m³/h in den Oberlauf des P....baches überzuleiten, wobei sich der Einleitungsstandort aus der Regelung 3.5 der Anlage 2 und die Grenzwerte aus Anlage 3 ergeben."

- 34 Die wasserrechtliche Erlaubnis des Bergamtes C..... vom 3. Dezember 2003, die auf den Antrag der Klägerin vom 7. April 2003 erteilt worden und letztlich nur wegen der geänderten Herkunft des Ersatzwassers veranlasst war, regelt ungeachtet der Benennung als "Erlaubnis" die fortbestehende Pflicht der Klägerin zum "Einleiten von Wasser in die P.... gemäß 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG zur Vorflutregulierung" und nimmt mit dem Klammerzusatz (Ersatzwasserbereitstellung entsprechend der Festlegung in NB 4.18 der WNG vom 1. Oktober 1986) ausdrücklich auf diese Bezug. Zur Begründung des Bescheides ist zudem unter V. ausgeführt: "Die Bereitstellung von Ersatzwasser zur Vorflutregulierung der P.... wurde bisher durch die W..... GmbH mittels Grundwasserförderung aus dem 3. Grundwasserleiter und einer Wasserüberleitung zur P.... realisiert. Im Rahmen der Sanierung der Grube K..... soll zukünftig dieses Grundwasser zur Flutung der Grube eingesetzt werden, so dass die W..... eine andere Möglichkeit für die Ersatzwasserbereitstellung erschließen möchte. Dazu soll nunmehr das in der Niederlassung K..... insgesamt vorhandene Wasser genutzt werden u. a. auch das Abwasser der Aufbereitungsanlage für Flutungswasser (AAF)". Auch die Klägerin ist zum Zeitpunkt der Antragstellung vom 7. April 2003, geändert am 28. Juli 2003, davon ausgegangen, dass es sich bei der Ersatzwassereinleitung um eine ihr auferlegte Pflicht handelt. Dies ergibt sich schon aus der Formulierung, "dass es sich bei der beantragten Einleitung um eine Wasserbereitstellung zur Vorflutregelung der P.... aufgrund einer behördlichen Forderung handelt".

- 35 Aus der Formulierung der Ziffer 5 der Erlaubnis, wonach die in der Anlage 2 zur wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung (WNG) vom 1. Oktober 1986 aufgeführte Nutzung unter der laufenden Nummer 3.5. "Überleitung P...., Einleitung von Wasser zur Vorflutregulierung der P.... (Ersatzleistung) aufgehoben wurde und weiter ausgeführt wird, "Damit ist die v. g. WNG vom 1. Oktober 1986 in ihrer Gesamtheit aufgehoben", kann gegen den Weiterbestand der Pflicht nichts gefolgert werden, zumal schon der Betreff der Erlaubnis vom 3. Dezember 2003 die Ersatzwasserbereitstellung benennt.
- 36 Entgegen der Ansicht der Klägerin war die ihr auferlegte Ausgleichspflicht auch nicht zeitlich befristet.
- 37 Eine Einschränkung der Haftung nach den Grundsätzen der sogenannten Altlasten-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 16. Februar 2000 - 1 BvR 242/91 u. a. -, BVerfGE 102, 1) kommt angesichts der Verantwortlichkeit der Rechtsvorgängerin der Klägerin aus ihrer vorangegangenen bergbaulichen gefahrgeneigten Tätigkeit und dem Umstand, dass es sich bei der Verpflichtung zur Ersatzwassereinleitung um eine Ausgleichsmaßnahme für die eingetretenen nachteiligen Auswirkungen auf den P....bach handelt, auch in zeitlicher Hinsicht nicht in Betracht. Die dort zur Haftung des Zustandsstörers, der sich durch Einwirkungen jenseits seiner Verantwortungssphäre und mangels eines eigenen aktiven Verursachungsbeitrags selbst in einer Opferrolle befindet, entwickelten Maßstäbe lassen sich auf die Verhaltensverantwortlichkeit der Rechtsvorgängerin der Klägerin nicht übertragen (BVerwG, Urt. v. 18. Dezember 2014 - 7 C 22.12 -, juris Rn. 45). Daher kann sich die Klägerin auch nicht darauf berufen, dass die Verpflichtung nur bis zum Bau der Abwasserbeseitigungsanlage in T..... habe gelten sollen. Hierzu trägt der Verweis auf die Niederschrift vom 9. Dezember 1999 zur Beratung am 2. Dezember 1999 im Sanierungsbetrieb K..... (VA 17) nicht. Zwar ist dort ausgeführt, dass das Ziel der Beratung zwischen der Klägerin und den Behörden darin bestanden habe, zumindest in einem bestimmten Zeitraum (bis zur Inbetriebnahme des Abwassersammlers und der Abwasserbeseitigungsanlage für T.....) die Ersatzwasserbereitstellung zu gewährleisten. Gleichzeitig wird jedoch auch auf die unterschiedlichen Rechtstandpunkte der Beteiligten verwiesen.

- 38 Die Frage der "Ewigkeitshaftung" der Klägerin stellt sich im vorliegenden Verfahren schon deshalb nicht, weil der Beklagte ausführt, dass die Pflicht zur Wiederaufnahme der Ersatzwassereinleitung gelten solle, bis in einem entsprechenden Verfahren über deren Fortsetzung oder Einstellung endgültig entschieden werde. Letzteres einzuleiten steht der Klägerin offen.
- 39 Ausgehend von der Pflicht der Klägerin zur Ersatzwassereinleitung musste der Senat dem Einwand der Klägerin, sie habe die Quellen des P....baches nicht geschädigt, nicht weiter nachgehen. Zudem steht dieser Vortrag im Widerspruch zu den o. g. behördlichen Feststellungen, insbesondere der Tischvorlage der Klägerin vom Mai 2000 (VA 91), in der als Ursache des Versiegens der Quelle ausdrücklich die Rechtsvorgängerin der Klägerin genannt wird. Unbeachtlich ist daher auch, dass die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht zu begründen vermochte, aus welchem Grund sie sich - ihren Vortrag hinsichtlich der Umstände zum Bescheid aus dem Jahr 1986 als wahr unterstellt - nicht gegen die weitere Verpflichtung im Jahr 2003 mit Rechtsbehelfen zur Wehr gesetzt hat. Zudem war der Antrag der Klägerin auf Tatbestandsberichtigung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 8. November 2017 nur auf die Benennung der "unterirdischen" natürlichen Quellen bezogen, nicht jedoch auf die Verneinung der Schädigung dieser Quellen.
- 40 Auch die weitere von der Klägerin aufgeworfene Frage, ob die Schädigung des P....baches einen Bergschaden darstellt, ist für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Bescheide zur Ersatzwassereinleitung unbeachtlich.
- 41 Offensichtlich ist, dass die Einstellung der Ersatzwassereinleitung eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts darstellt. Die in den angefochtenen Bescheiden geäußerte Besorgnis, dass mit der Einstellung eine wesentliche Umgestaltung des P....baches erfolgt, hat sich zwischenzeitlich tatsächlich durch den wesentlichen geringeren Wasserzulauf realisiert, wenn auch der P....bach entgegen der ursprünglichen Erwartungen des Beklagten nicht vollständig trocken gefallen ist.

- 42 Die Einstellung der Ersatzwassereinspeisung seit Oktober 2013 war daher formell illegal, so dass die Voraussetzungen für ein Einschreiten des Beklagten nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG vorlagen.
- 43 Die Ermessensausübung des Beklagten ist vorliegend nicht zu beanstanden.
- 44 Grundsätzlich genügt für das Einschreiten die formelle Illegalität (Czychowski/Reinhardt a. a. O., § 100 Rn. 43). Der Beklagte hat, wie die Ermessenserwägung im angefochtenen Bescheid zeigt, erkannt, dass die Anordnung in seinem pflichtgemäßen Ermessen steht. Die Auffassung des Beklagten, sein Entschließungsermessen sei auf Null reduziert, ist in der vorliegenden Konstellation nicht zu beanstanden, nachdem eine Abstimmung zwischen dem Sächsischen Oberbergamt, der Landesdirektion Sachsen und der Beklagten nach Durchführung eines Ortstermins und Beteiligung der Naturschutzbehörde erfolgt war, und das Bergamt nicht tätig werden wollte, um einen rechtmäßigen Zustand herzustellen. Soweit der Beklagte hierzu auf die negativen Auswirkungen der Einstellung der Ersatzwassereinleitung verweist, ist dies nicht zu beanstanden.
- 45 Hinsichtlich der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der geforderten Wiederaufnahme der Ersatzwassereinleitung, die inhaltlich der ursprünglichen Erlaubnis vom 3. Dezember 2003 entspricht, bestehen keine Bedenken. Der Einwand der Klägerin, die Leitungen für die Ersatzwassereinleitungen seien defekt und die Ersatzwassereinleitung verursache ihr Kosten von jährlich 130.000 €, kann die Rechtmäßigkeit des Bescheides nicht in Frage stellen.
- 46 2. Dagegen scheidet § 12 Abs. 1 SächsWG entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts als Rechtsgrundlage aus, da dessen Voraussetzungen nach den obigen Ausführungen gerade nicht vorliegen.
- 47 Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG kann die zuständige Wasserbehörde aus Gründen des Allgemeinwohls den bisherigen Rechtsinhaber verpflichten, die Anlagen für die Benutzung des Gewässers ganz oder teilweise bestehen zu lassen, wenn eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ganz oder teilweise erloschen und eine erneute Erteilung nicht

möglich ist. Mangels wirksamen Verzichts ist die wasserrechtliche Erlaubnis mit der enthaltenen Verpflichtung zur Ersatzwassereinleitung gerade nicht erloschen.

- 48 Die Androhung des Zwangsgeldes in Ziffer 3 des angefochtenen Bescheides findet ihre Rechtfertigung in § 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3, § 20 SächsVwVG. Weder ist diese nicht hinreichend bestimmt, noch ist gegen die Höhe des angedrohten Zwangsgelds, das sich innerhalb des Rahmens des § 22 Abs. 1 SächsVwVG hält, etwas zu erinnern.
- 49 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 50 Die Revision war nicht zuzulassen, da keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Künzler

Pastor

Eichhorn-Gast

*Die Übereinstimmung der elektronischen
Abschrift mit der Urschrift wird durch
qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.*

Bautzen, den 12.09.2019

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Schmiedel

Justizsekretär